

Nr. 1, 21. Januar 1998

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1998)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

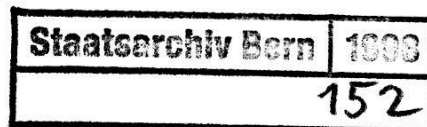
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AD BE 1a

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 1 21. Januar 1998

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
98-1	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung)	215.126.1
98-2	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
98-3	Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Finanzdirektion (DeLV FIN)	152.221.171.1



22.
September
1997

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von
Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)
(Änderung)**

*Die Volkswirtschaftsdirektion,
gestützt auf Artikel 7 EG BewG,
auf Antrag des Gemeinderates von Grindelwald,
beschliesst:*

1. Grindelwald gilt als Fremdenverkehrsgemeinde gemäss Artikel 9 Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
2. Die Gemeinde ist in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 22. September 1997

Die Volkswirtschaftsdirektorin: *Zölch*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement
am 24. November 1997 genehmigt*

26.
November
1997

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Anhang II B «Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

1. Bildungswesen	Taxpunkte
1.1 Aufgehoben	
Die bisherigen Ziffern 1.2 bis 1.5 werden zu den Ziffern 1.1 bis 1.4.	
1.5 Landwirtschaftliche Grundausbildung und Weiterbildung	
1.5.1 Technisch-landwirtschaftliche Berufsmittelschulen (TLBMS-Block); Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, welche die Ausbildung nicht unmittelbar nach Abschluss der Grundausbildung beginnen (ganze Ausbildung)	8545
1.5.2 Berufsmaturitätsprüfungen für gelernte Berufe (neu)	200
1.6 Sämtliche Weiterbildungsaktivitäten wie Kurse, Seminare, Erfahrungsgruppen, Interessengruppen, Workshops usw.	
a pro Halbtageskurs- und Abendveranstaltung	20
b pro Tageskurs	30
c mehrtägige oder mehrteilige Veranstaltungen	
pro Halbtage bzw. Abend	10
pro Tag	20

	Taxpunkte
Die Kursgelder sind angemessen zu erhöhen, wenn	
<i>a</i> auswärtige Referentinnen oder Referenten beigezogen werden,	
<i>b</i> eine aufwendige Infrastruktur (EDV-Geräte usw.) erforderlich ist oder	
<i>c</i> sonstige Mehraufwendungen entstehen.	
1.7 Schulgelder Gartenbauschule	
(neu)	
1.7.1 Lehrlingsschule	
(neu) für Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern ohne Beiträge ihres Kantons pro Jahr	2200
1.7.2 Fachschule/Betriebsleiterschule	
(neu) <i>a</i> Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern oder in Kantonen, welche Beiträge leisten,	
pro Jahr	2200
<i>b</i> übrige pro Jahr	4400
2. bis 3.1.3 Unverändert	
3.1.4 Kontrolle von Betrieben, welche keine Direktzahlungen nach Artikel 31b des Bundesgesetzes vom 3. 10. 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (LwG) beanspruchen	50 pro Stunde
(neu)	
3.1.5 Prüfung von meldepflichtigen Tierversuchen	50
(neu)	
3.1.6 Bewilligungen für Tierversuche	300
(neu)	
3.1.9 <i>a</i> Bewilligungen für gewerbsmässigen Tierhandel	100 bis 400
(neu) <i>b</i> Kontrollen	nach Zeitaufwand
3.1.10 Verfügungen nach Art. 24 und 25 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. 3. 1978 (einfache und mittelgrosse Fälle)	100 bis 400
(neu)	

Die bisherige Ziffer 3.4 wird zu Ziffer 3.2. Die bisherigen Ziffern 3.5 und 3.6 werden zu den Ziffern 3.1.7 und 3.1.8. Die bisherige Ziffer 3.7 wird zu Ziffer 3.3.

3.8 Aufgehoben

Die bisherigen Ziffern 3.9 bis 3.9.4 werden zu den Ziffern 3.4 bis 3.4.4.

Die bisherigen Ziffern 3.10 bis 3.14 werden zu den Ziffern 3.5 bis 3.9.

4. bis 9.2 Unverändert

9.3 Aufgehoben

Die bisherigen Ziffern 9.4 und 9.4.1 werden zu den Ziffern 9.3 und 9.3.1

II.

Der Anhang II C «Gebührentarif des Amtes für Wald und Natur (WANA)» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren für die Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

Gebührentarif des Amtes für Wald (neu)

1.	Forstpolizei	Taxpunkte
1.1	Bewilligung von nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen im Wald	50 bis 1000
1.2	Näherbaubewilligung	50 bis 1000
1.3	Rodungsbewilligung (in Kompetenz Kanton und Bund)	50 bis 2000
1.4	Bewilligung für Veranstaltungen im Wald .	50 bis 1000
1.5	Bewilligung von Rad- und Reitpisten	50 bis 1000
1.6	Einschränkung der Zugänglichkeit	gebührenfrei
1.7	Bewilligung zur Veräusserung und Teilung von Wald (Art. 25 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. 10. 1991 [WaG])	50 bis 1000
1.8	Bewilligung von Niederhaltezone n	20 bis 1000
1.9	Genehmigung von neu zu errichtenden Rechten und Dienstbarkeiten (Neuanlage von elektrischen Leitungen)	20 bis 1000
1.10	Bewilligung von schädlichen Nebennutzungen und nachteiligen Nutzungen (Art. 16 WaG)	20 bis 1000
1.11	Waldfeststellung im Zusammenhang mit Rodungsverfahren	20 bis 2000
1.12	Festlegen der Waldgrenzen im Zusammenhang mit Ortsplanungen	gebührenfrei
1.13	Formeller Waldfeststellungsentscheid	20 bis 2000
1.14	Wiederherstellungsverfügungen im Zusammenhang mit forstpolizeilichen Geschäften (Bauten, Deponien, widerrechtliche Rodungen, Nichterfüllung der Ersatzaufforstungspflicht usw.)	20 bis 2000

		Taxpunkte
2.	Stoffverordnung/Forstschutz	
2.1	Pauschalbewilligung für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	gebührenfrei
2.2	Fachbewilligung	gebührenfrei
2.3	Anwendungsbewilligung (vereinfachtes und volles Bewilligungsverfahren), Bewilligung für geschlagenes Holz, Bewilligung für forstliche Pflanzgärten	gebührenfrei
2.4	Erteilen eines Pflanzenschutzzeugnisses ..	30 bis 50
2.5	Prüfung von Exportsendungen	30 bis 50
3.	Forstliche Planung/Bewirtschaftung	
3.1	Holzschlagbewilligung für Privatwaldeigentümer	gebührenfrei
3.2	Genehmigung der verbindlichen Bestimmungen des Betriebsplanes	gebührenfrei
3.3	Festsetzung des Hiebsatzes bei grösseren Übernutzungen	gebührenfrei
3.4	Forstliches Vermehrungsgut: Ausstellung von Herkunftszeugnissen	30 bis 50
4.	Raumplanung/Planung allgemein	
4.1	Stellungnahme zu Bauvorhaben in lawinen- sowie durch andere Naturereignisse (z. B. Steinschlag, Rutschungen usw.) gefährdeten Gebieten im Baubewilligungsverfahren	50 bis 2000
4.2	Mitbericht im UVP-Verfahren	nach Zeitaufwand
4.3	Mitbericht zu Konzessionsgesuchen (Verkehr, Tourismus usw.)	50 bis 1000
5.	Schutz vor Naturereignissen	
5.1	Beratung, Unterstützung und Aufsicht	gebührenfrei
5.2	Koordination von subventionierten Massnahmen	gebührenfrei
5.3	Planung, Leitung und Ausführung	nach Zeitaufwand
5.4	Grundlagenbeschaffung	gebührenfrei
6.	Förderungsmassnahmen/Beitragswesen	
6.1	Zusicherung der amtlichen Mitwirkung (Genehmigung der Vorstudie)	gebührenfrei

		Taxpunkte
6.2	Auflagebewilligung	gebührenfrei
6.3	Verfügung über Rückerstattung von Staatsbeiträgen	50 bis 200
6.4	Erfolgskontrolle, Anordnung der Instandstellung des Werkes	20 bis 1000
6.5	Verfügung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes	20 bis 2000
6.6	Rückforderung bei Zweckentfremdung	20 bis 2000
6.7	Verfügung «Rückerstattung gewinnbringender Veräusserung» bei Waldzusammenlegungen	20 bis 500
6.8	Verfügung Neuantritt	gebührenfrei
7.	Forstorganisation	
7.1	Bildung eines Waldreviers und Festlegung des Revierbeitrages	gebührenfrei
7.2	Genehmigung von technischen Forstverwaltungen	gebührenfrei
7.3	Übertragung von Aufgaben an Waldreviere und technische Forstverwaltungen mittels Vertrag	gebührenfrei
7.4	Übertragung von ausserordentlichen Dienstleistungen an Dritte und Abgeltung besonderer Aufwendungen	gebührenfrei
7.5	Entzug des Leistungsauftrags bei Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarungen .	gebührenfrei
7.6	Übertragung der Bewirtschaftung des Staatswaldes an Dritte	gebührenfrei
8.	Ausbildung	
8.1	Prüfungsgebühr für Lehrabschlussprüfung	gebührenfrei
8.2	Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses für Forstwarte	gebührenfrei
8.3	Genehmigung von Lehrverträgen	50
8.4	Anerkennung der Grundausbildung	gebührenfrei

III.

Anhang II D

Gebührentarif des Amtes für Natur (neu)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

Der Wortlaut der Ziffern 1. bis 1.6.1 entspricht demjenigen der Ziffern 2. bis 2.6.1 des bisherigen Anhanges II C.

1.6.2 (neu)	Bewirtschaftung staatlicher Fischgewässer durch die kantonale Fischereiaufsicht im Auftrage Dritter	Taxpunkte 10 bis 15 pro Stunde
----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------

Der Wortlaut der Ziffern 1.7 bis 2. entspricht demjenigen der Ziffern 2.7 bis 3. des bisherigen Anhanges II C.

2.1 (neu)	Beilagen zum Jagdpatent	25
2.2 (neu)	Verwaltungskostenabzug bei Rückerstattung der Jagdpatentgebühr wegen Rückgabe des Jagdpatentes	200 bis 300

Der Wortlaut der Ziffern 2.3 bis 2.16 entspricht demjenigen der Ziffern 3.3 bis 3.16 des bisherigen Anhanges II C.

2.17 (neu)	Nachträgliche Änderung von Jagdpatentkategorien	100
---------------	-------------------------------------------------------	-----

Der Wortlaut der Ziffern 3. bis 3.4.1 entspricht demjenigen der Ziffern 4. bis 4.4.1 des bisherigen Anhanges II C.

IV.

Der bisherige Anhang II D «Gebührentarif des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung» wird zum Anhang II E «Gebührentarif des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung». Er wird wie folgt geändert:

1. bis 1.2 Unverändert

2. bis 3.4 Aufgehoben

Die bisherigen Ziffern 4. bis 4.3 werden zu den Ziffern 2. bis 2.3.

V.

Der bisherige Anhang II E «Gebührentarif des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit» wird zum Anhang II F «Gebührentarif des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit». Er wird wie folgt geändert:

1. bis 3.1 Unverändert

3.1.1 Die Bearbeitungsgebühren (inklusive Formulare) betragen für:

3.1.1.1 Ausländische Jahresaufenthalterinnen und -aufenthalter

	Taxpunkte
<i>a</i> je Verfügung und für 1 Person	500
<i>b</i> je ausländische Arbeitskraft zusätzlich ..	100
<i>c</i> Unverändert	200
<i>d</i> Ablehnung (rechtskräftige Verfügung) ..	200
<i>e</i> arbeitsmarktliche Stellungnahme (Stellenwechsel, Verlängerung)	mindestens 100 oder nach Aufwand

f Aufgehoben*g* Aufgehoben

3.1.1.2 Saisoniers

<i>a</i> Gebühr für die Zuteilung von Saison- einheiten zugunsten von Betrieben, die bereits in den Vorjahren Zuteilungen erhalten haben (Versand und Kontrolle der Antragsformulare, Vorbereiten der Zuteilungssitzungen, Unterbreiten des Antrages/Voranschlag usw.), je Verfügung und für 1 Person	125
<i>b</i> je ausländische Arbeitskraft zusätzlich ..	25
<i>c</i> erstmalige Zuteilung von Saisoneinhei- ten zugunsten von Betrieben mit saiso- nalem Charakter, je Verfügung und für 1 Person	300
<i>d</i> je ausländische Arbeitskraft zusätzlich ..	25
<i>e</i> vorzeitige Einreise im Baugewerbe; feste Gebühr je Entscheid	100
<i>f</i> Ablehnung (rechtskräftige Verfügung) ...	100
<i>g</i> arbeitsmarktliche Stellungnahme (Stellenwechsel, Verlängerung)	mindestens 100 oder nach Aufwand

3.1.1.3 Kurzaufenthalterinnen und -aufenthalter

3.1.1.3.1 Praktikantinnen und Praktikanten, Au-pair-Angestellte und andere Kurzaufenthalterinnen und -aufenthalter (Art. 20 Abs. 1 lit. *a*, *b*, *c* der Verordnung vom 6. 10. 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer [BVO])

	Taxpunkte
<i>a</i> (neu) je Verfügung und für 1 Person	150
<i>b</i> (neu) zusätzlich je weitere ausländische Arbeitskraft	50
<i>c</i> (neu) Ablehnung (rechtskräftige Verfü- gung)	100
<i>d</i> (neu) arbeitsmarktliche Stellungnahme (Stellenwechsel, Verlängerung)	mindestens 100 oder nach Aufwand
3.1.1.3.2 4-Monats-Bewilligungen (Art. 13d BVO)	
<i>a</i> je Verfügung und für 1 Person	125
<i>b</i> je weitere ausländische Arbeitskraft zusätzlich	25
<i>c</i> Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Oststaatenhilfe	
– Grundgebühr	50
– je Arbeitskraft zusätzlich	25
<i>d</i> Ablehnung (rechtskräftige Verfügung) . .	100
<i>e</i> (neu) arbeitsmarktliche Stellungnahme (Stellenwechsel, Verlängerung)	mindestens 100 oder nach Aufwand
3.1.1.3.3 Permis professionnel für 120 Tage	
<i>a</i> je Verfügung und für 1 Person	200
<i>b</i> jede weitere Person	50
<i>c</i> (neu) Ablehnung (rechtskräftige Verfü- gung)	100
3.1.1.3.4 Unverändert	
3.1.1.4 Grenzgängerinnen und -gänger	
<i>a</i> (neu) je Verfügung und für 1 Person	180
<i>b</i> (neu) Ablehnung (rechtskräftige Verfü- gung)	100
<i>c</i> (neu) arbeitsmarktliche Stellungnahme (Stellenwechsel, Verlängerung)	mindestens 50 oder nach Aufwand
3.1.1.4.1 Aufgehoben	
3.1.1.4.2 Aufgehoben	
3.1.1.5 Asylbewerberinnen und -bewerber, vorläu- fig Aufgenommene	
<i>a</i> erstmaliger Stellenantritt	200

	Taxpunkte
<i>b</i> arbeitsmarktliche Stellungnahme (Stellenwechsel, Verlängerung)	mindestens 100 oder nach Aufwand
<i>c</i> (neu) Stellungnahme für gemeinnützige Beschäftigungsprogramme sowie für kurzfristige Erwerbseinsätze (für Gemeinden, Durchgangszentren, Flüchtlingsunterkünfte)	gebührenfrei
<i>d</i> (neu) arbeitsmarktliche Vorentscheide an Betriebe für kollektive befristete Kurzeinsätze	
– Grundgebühr	100
– je Asylbewerberin und -bewerber zu- sätzlich	50
<i>e</i> (neu) Ablehnung (rechtskräftige Verfü- gung)	100
3.1.1.6 Weitere arbeitsmarktliche Vorentscheide und Stellungnahmen	
<i>a</i> (neu) selbständige Erwerbstätigkeit	300
<i>b</i> (neu) erstmaliger Stellenantritt (Familiennachzug)	100
<i>c</i> (neu) je Arbeitskraft zusätzlich	25
<i>d</i> (neu) Androhung Bewilligungssperre, Sanktionen (bei Schwarzarbeit, Verstoss gegen das Ausländerrecht, u. a.)	mindestens 400 oder nach Aufwand
<i>e</i> (neu) Aktionen im Rahmen von Förderungsprogrammen (Vorentscheide und Stellungnahmen)	gebührenfrei
3.1.1.7 bis 4.6.11 Unverändert	

VI.

Der Anhang III «Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

1. bis 1.6 Unverändert

1.7 Aufgehoben

1.8 bis 7.2 Unverändert.

VII.

Diese Änderungen treten auf den 1. Februar 1998 in Kraft.

Bern, 26. November 1997

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
November
1997

Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Finanzdirektion (DeIV FIN)

Die Finanzdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 43 des Gesetzes vom 25. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG), Artikel 10 und Artikel 11 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG), Artikel 5 und Artikel 11 der Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV), Artikel 57 der Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1997 (GehV) und Artikel 51 der Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung, FHV)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Delegation von Personal- und Ausgabenbefugnissen innerhalb der Finanzdirektion.

II. Delegationen im Personalwesen

Regierungsrat

Art. 2 Der Regierungsrat ist zuständig für die Ernennung der Kaderstellen gemäss Artikel 14 Absatz 1 der Organisationsverordnung der Finanzdirektion vom 18. Oktober 1995.

Begründung,
Beendigung
von Dienst-
verhältnissen

Art. 3 ¹Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Amtsvorsteherinnen oder die Amtsvorsteher sind unter Vorbehalt von Absatz 4 zuständig für die Begründung und die Beendigung der Anstellungsverhältnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Im Verhinderungsfall kommt die Befugnis nach Absatz 1 den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu.

³ Eine Weiterdelegation der Befugnis nach Absatz 1 an unterstellte Einheiten (Abteilungen etc.) ist nur bei der Steuerverwaltung bis auf Stufe Abteilungsvorsteher oder Abteilungsvorsteherin zulässig.

⁴ Für die nachfolgend aufgeführten Stellen muss mit Ausnahme der Finanzkontrolle vor der Stellenbesetzung die Zustimmung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors eingeholt werden:

- a Amtsvorsteher-Stellvertreterin oder -Stellvertreter,
- b Vorsteherinnen oder Vorsteher von Abteilungen,

- c Leiterin oder Leiter Ressourcen des Generalsekretariats,
- d Leiterin oder Leiter der Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse,
- e Bereichsleiterin oder -leiter des Organisationsamtes,
- f Stabsmitarbeiterin oder -mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung.

Personal-
rechtliche
Bewilligungen

Art. 4 Folgende Kompetenzen der Finanzdirektion werden ebenfalls an die Ämter delegiert:

- a Bewilligung der Arbeitsleistung ausserhalb des Dienstortes (Art. 3c Abs. 2 PV)
- b Abweichung vom ordentlichen Arbeitszeitsystem (Art. 23 Abs. 2 PV)
- c Gewährung von bezahltem Urlaub bis zu 20 Tagen (Art. 45 PV)
- d Gewährung von unbezahltem Urlaub (Art. 46 Abs. 1 PV)
- e Bewilligung zur dienstlichen Benützung privater Fahrzeuge (Art. 57 GehV)

III. Ausgabenbefugnisse

Finanzdirektor,
Finanzdirektorin

Art. 5 Der Finanzdirektor oder die Finanzdirektorin bewilligt folgende Ausgaben:

- a neue einmalige Ausgaben von 100 001 bis 200 000 Franken
- b neue wiederkehrende Ausgaben von 50 001 bis 100 000 Franken
- c gebundene einmalige Ausgaben von 200 001 bis 1 000 000 Franken
- d gebundene wiederkehrende Ausgaben von 100 001 bis 200 000 Franken

Delegation
von Ausgaben-
befugnissen

Art. 6 ¹Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Finanzdirektion bewilligen

- a neue einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken
- b neue wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken
- c gebundene einmalige Ausgaben bis 200 000 Franken
- d gebundene wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken

² Diese Ausgabenbefugnisse erstrecken sich im Verhinderungsfall auch auf die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Subdelegation

Art. 7 Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher können ihre Ausgabenbefugnisse innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ganz oder teilweise an die stv. Generalsekretärinnen oder die stv. Generalsekretäre bzw. Abteilungsvorsteherinnen oder Abteilungsvorsteher delegieren.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige
Anstellungsverfahren

Art. 8 Diese Verordnung gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Anstellungsverfahren.

Aufhebung
von bisherigen
Verfügungen

Art. 9 Die Verfügung des Finanzdirektors vom 4. November 1996 betreffend die Ernennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Verfügung des Finanzdirektors vom 1. Juli 1993 über die Finanzkompetenzen innerhalb der Finanzdirektion werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 10 Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 1998 in Kraft.

Bern, 27. November 1997

Der Finanzdirektor: *Hans Lauri*